



Antwort zur Anfrage Nr. 1741/2014 zur Stadtratsitzung am 03.12.2014 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend **Unterbringung von Flüchtlingen**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Was will die Stadt Mainz tun, um Flüchtlinge langfristig in der Stadt Mainz und in das Mainzer Stadtleben unterzubringen?**

Um langfristig die hohe Zahl der Wohnungssuchenden im Allgemeinen, und hierzu zählen auch die Flüchtlinge, mit Wohnungen zu versorgen, ist es erforderlich, dass der Wohnungsmarkt wächst. Hierzu tragen die zahlreichen bereits begonnenen und geplanten Baumaßnahmen bei. Der in Kürze zu fassende Beschluss des Stadtrates zur „Partnerschaftlichen Baulandbereitstellung“ wird darüber hinaus dazu beitragen, dass in den jeweiligen Baugebieten eine angemessene Zahl an gefördertem und somit bezahlbarem Wohnraum entsteht.

**2. Sieht die Stadt Mainz Möglichkeiten, Sozialwohnungen für Flüchtlinge bereitzustellen?**

Die Möglichkeit zur Anmietung von gefördertem Wohnraum hängt von der Dauer des erlaubten Aufenthaltes ab. Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines kann erst ab einem Jahr Aufenthalt erfolgen.

**3. Wenn nein, warum nicht?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

**4. Wieso enthält die Wohnberechtigungsscheinregelung in Mainz eine 2-Jahrs-Ausschlussklausel? (Zitat aus dem Merkblatt zum Wohnberechtigungsschein: "Die Wohnungssuchenden müssen zur Wohnbevölkerung gehören, d. h. sie müssen entweder Deutsche sein oder über eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens zwei Jahren verfügen.")**

Nach § 17 des Landeswohnraumförderungsgesetzes sind Personen die sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik aufhalten nicht antragsberechtigt. Die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen ist eine Auftragsangelegenheit. Das bedeutet, dass das Land die Verfahrensweise abschließend festlegt. Dies ist durch das Ministerium der Finanzen erfolgt. Danach kann ein Wohnberechtigungsschein erst ab einem erlaubten Aufenthalt von einem Jahr erteilt werden. Im Rahmen der Beantwortung der Anfrage wurde festgestellt, dass die Information auf der Homepage der Stadt Mainz korrekt ist (Aufenthaltserlaubnis mit mindestens noch einem Jahr Gültigkeit). Auf dem verlinkten Merkblatt war allerdings als Voraussetzung noch eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens zwei Jahren angegeben. Dies wurde inzwischen korrigiert.

5. Das Landeswohnraumförderungsgesetz sieht keinen ausdrücklichen Ausschluss von Flüchtlingen als Zielgruppe vor (Paragraph 2). Zudem wird weder ein genauer Aufenthaltsstatus genannt (Paragraph 2 und 17, Satz 1), noch werden definitive Zeiträume festgelegt (Satz 2). Zudem werden Ausnahmeregelungen ermöglicht (Satz 4). Wie erklären Sie sich die Widersprüche zwischen der genannten Ausschlussklausel bei der Wohnberechtigungsscheinregelung der Stadt Mainz und den Paragraphen 2 und 17 im Wohnraumförderungsgesetz?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Warum legt die Wohnberechtigungsscheinregelung in Mainz das Landeswohnraumförderungsgesetz zulasten von Flüchtlingen aus? Welche Möglichkeiten sieht die Stadt Mainz, das Landeswohnraumförderungsgesetz zugunsten der Flüchtlinge auszulegen?

Siehe Antworten zu den Fragen 4 und 5.

7. Welche Formen mietpreisgebundenen Wohnraums sieht die Stadt Mainz neben den klassischen Formen des sozialen Wohnungsbaus?

Keine

Mainz, 02.12.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator  
Beigeordneter